

Insbesondere durch Nutzung der Möglichkeiten aus dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei kann die Linie IX bei der Aufklärung von Sachverhalten und anderen bedeutsamen Zusammenhänge mit ihren speziellen Kenntnissen und Erfahrungen, die sie nicht zuletzt in der Bekämpfung der geschilderten Personenzusammenschlüsse gesammelt hat, mit-helfen und die Entscheidungsfindung unterstützen.

Die Möglichkeiten des Strafrechts und Strafprozeßrechts zur Bekämpfung und Vorbeugung der eingangs genannten Angriffe unter Mißbrauch der Ergebnisse von Wien sollten die Ausnah-me bilden und nur gegen verfestigte Feinde, denen mit den Mitteln des Verwaltungsrechts bzw. anderer politisch-opera-tiver Maßnahmen nicht Einhalt geboten werden kann, angewandt werden.

In diesen Fällen muß aber bereits vor der Einleitung der strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen nicht nur durch die Linie IX, sondern auch durch die anderen operati-ven Dienstseinheiten den Konsequenzen, wie sie sich aus der "menschlichen Dimension der KSZE", zum Öffentlichwerden und der Möglichkeit des Informationersuchens der Teilnehmerstaa-ten auch zu konkreten Fällen entsprochen und in die Entschei-dung einbezogen werden.

So kommt es folgezeitlich darauf an, und diese Forderungen stellte der Leiter der Hauptabteilung IX für die gesamte Li-nie IX im MfS, daß

- in allen Phasen der Untersuchungsarbeit bis hin zu den Maßnahmen der Durchsuchung/Beschlagnahme und Einziehung von Unterlagen, Schriften und Gegenständen die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durchzusetzen ist,
- die Untersuchung innerhalb kürzester Zeit erfolgen und die Dokumentierung der Aussagen und anderen Untersuchungshand-lungen allen offiziellen Anforderungen entsprechen muß,